



Per Email an

DI3@bmds.bund.de
[REDACTED]

Bearbeitet von:
Herr Röhr/Frau Sümeling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
72.21-13235/1.2 (VIS)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6146 / 6131

Hannover
29.10.2025

Länder- und Verbändebeteiligung | Mantelverordnung zur Neufassung NotrufV und Anpassung MWV

Hier: Stellungnahme Niedersachsen durch die Vertretungen gem. § 164 TKG für die Notrufnummern 110 und 112.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Niedersachsen begrüßt ausdrücklich die mit der Mantelverordnung verfolgte Zielsetzung, die bestehenden Regelungen an die aktuellen organisatorischen, technischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Notrufabwicklung anzupassen.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung genommen:

Änderungsvorschlag zu § 1:

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „eCall“ die Notrufverbindung mit Ursprung in Mobilfunknetzen,
 - a) die mittels in Kraftfahrzeugen eingebauter Einrichtungen unter Aussendung der Notrufnummer 112 *oder einer vom jeweiligen Fahrzeughersteller beauftragten Serviceleitstelle* entsprechenden Signalisierungsinformation entweder manuell oder im Falle eines erheblichen Unfalls automatisch durch die Fahrzeugelektronik eingeleitet wird, *im Falle des Aufbaus der Verbindung zu einer Serviceleitstelle ist diese dann für die sofortige Übermittlung des Notrufes an die örtlich zuständige Leitstelle verantwortlich.*

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift

Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zu § 1:

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in § 1 sollte in erster Linie eine (nicht-technische) Definition des Begriffs „Notruf“ erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls eine klare Abgrenzung zu dem Begriff „Hilfeersuchen“ erfolgen.

Zu § 3 Abs. 1:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Formulierung von § 3 Abs. 1 einen abschließenden Charakter hat, der das von allen 16 Bundesländern getragene nora Notruf-App-System ausschließt. Zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie wäre es wünschenswert, dass das Notruf-App-System, oder mindestens behördliche Notruf-Apps allgemein, mit in die Definition der Notrufverbindung in § 3 Abs. 1 einfließt. Gleichzeitig ist aufgrund der in den nora-Datenpaketen fehlenden technischen Signalisierungsinformationen zur Kennzeichnung einer Notrufverbindung eine einhergehende Gewährleistungspflicht für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten auszuschließen.

Formulierungsvorschlag als Abschluss des Absatzes 1: *„Auch die Absendung eines Hilfeersuchens über die behördlichen Notruf-Apps wird als Notrufverbindung gewertet. Die Absätze 2 bis 5 sowie die § 4 bis § 7 finden keine Anwendung.“*

Zu § 3 Abs. 3:

Standortdaten als Teil der Notrufverbindung werden ausdrücklich begrüßt. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der praktischen Umsetzung kann in der Übergangsphase die Nutzung bewährter proprietärer Verfahren, wie der laufende Pilot "Advanced Mobile Location (AML)", zulässig sein. Die Zulassung proprietärer Verfahren endet mit der Erfüllung einer in der Technischen Richtlinie festzulegenden Voraussetzungen und spätestens nach Ablauf einer befristeten Übergangsfrist von 18 Monaten.

Begründung und Ausgestaltungshinweise:

- Zweck der Übergangsfrist: Schafft zeitlichen Spielraum für TK Anbieter zur Integration, Tests und Anpassung ihrer Systeme, ohne dringende Aussetzung des Nutzens für die Notrufbearbeitung.
- AML als Pilot: Anerkennen, dass AML derzeit pilotiert wird, ermöglicht weiterhin die Nutzung vorhandener Technik, ohne dass ein nicht geprüfter Regelbetrieb entsteht.
- Auflagen für Piloten: Verpflichtende Kennzeichnung als Pilot, Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) sowie Meldepflicht bei sicherheitsrelevanten Zwischenfällen.
- Vermeidung von Dauerparallelität: Die 18 Monatsfrist und die Bedingung, dass Zulassung mit Erfüllung der Technischen Richtlinie endet, verhindern, dass proprietäre Lösungen dauerhaft den Standard ersetzen.
- Datenschutz und Sicherheit: Pilotbetrieb unterliegt unverändert Zweckbindung, Löschfristen und Zugriffsbeschränkungen; Betreiber müssen Nachweise zur Verschlüsselung und Zugriffskontrolle erbringen.

Zu § 3 Abs. 5:

Die Anpassung wird ausdrücklich begrüßt, da diese den aktuellen Stand der Technik widerspiegelt.

Zu § 4 Abs. 2 und 4:

Die Notrufnummer 110 ist als nationale Notrufnummer gesetzlich zu verankern. Die nationale Notrufnummer 110 und die europaweit gültige Notrufnummer 112 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung ist unzulässig; insbesondere dürfen Maßnahmen zur Priorisierung, Fallback oder Routingsteuerung

nicht zu einer de facto Benachteiligung der 110 führen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gilt für die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen. Die nationale Notrufnummer 110 sollte auch darunter subsumiert werden.

Begründung und Rechtslogik:

- Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.
- Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten.
- Ohne ausdrückliche Gleichstellung drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben (z. B. Barrierefreiheitsanforderungen) und abweichende Hersteller /Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 4:

Die Anpassung wird ausdrücklich begrüßt, da die Genauigkeit der Standortdaten auch bei nicht Verfügbarkeit von globalen Navigationssatellitensystemen deutlich verbessert werden kann.

Zu § 6 Nr. 1:

Bei flächendeckender Verfügbarkeit von RTT sollte die Erwähnung von Telefax ersatzlos gestrichen werden. Telefax sollte nicht mehr als verbindlicher Übertragungsweg genannt werden. Als sichere, praxistaugliche Alternativen stehen moderne Notruf-Applikationen (z. B. nora Notruf App) und Real Time Text (RTT) zur Verfügung.

Im Fall der Umsetzung wäre der § 164 TKG entsprechend anzupassen.

Begründung und Rechtslogik:

- Bedingt durch die Festlegung in Kapitel 3 Absatz 1a) der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 einer „zweiseitigen, interaktiven Kommunikation“ muss das Notfall-Fax spätestens zum 28.06.2027 entfallen. Zudem ist auch die Zuverlässigkeit einer Fax-Übertragung über IP mit Sprach-Codecs nicht zuverlässig gewährleistet. T.38 reduziert nur das Risiko von Datenverlusten. Durch die Einführung von RTT ist eine Ablösung des Notfall-Fax durch eine Nachfolgetechnologie gewährleistet.
- Fax über VoIP ist fehleranfällig: Paketverlust, Latenz und fehlende T.38 Unterstützung führen zu Abbrüchen und Datenverlust in zeitkritischen Notfällen.
- Bildbasierte Faxdaten erfordern OCR oder manuelle Nacharbeit in Leitstellen, erhöhen Fehlerquoten und verzögern Einsätze.
- Robuste Alternativen wie geprüfte Notruf Apps und Real Time Text (RTT) liefern strukturierte, latenzarme und sichere Übermittlung

Zu § 6 Nr. 6 und 7:

Es wäre wünschenswert, dass die Ersatz-Notrufabfragestellen grundsätzlich durch die Telefondienstanbieter (Provider) über die Weiterleitung informiert werden. Dies wäre in der TR Notruf festzulegen.

Zu § 7 Abs. 1:

Hier sollte die Meldepflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber konkretisiert werden. Es sollte eine durch das jeweilige Bundesland festzulegende Behörde unverzüglich über die in § 7 Abs. 1 beschriebenen Vorfälle informiert werden. Ferner wäre zu bedenken, dass ein flächiger Ausfall der Notrufverbindungen von Landesseite nicht erkannt werden kann, wenn die Meldungen hierüber ausschließlich an die Gemeinden adressiert werden. Außerdem erscheint es nicht zielführend, die Meldung über lokale Störungen im Telekommunikationsnetz über eben jenes lokale Segment des Telekommunikationsnetzes an die Gemeinden verteilen zu wollen. Die zeitnahe Einleitung der erforderlichen Krisenbewältigungsmaßnahmen kann so nicht gewährleistet werden. Die Aufzählung in § 7 Abs. 1ff. sollte daher um den Halbsatz „*oder die durch die Landesverwaltung bestimmten ständig besetzten Stellen*“ ergänzt werden.

Begründung und Rechtslogik:

Das in § 7 Abs. 1ff. NotrufV beschriebene Meldewesen zur Beeinträchtigung von Notrufverbindungen wird ebenfalls begrüßt. Es unterstreicht die Wichtigkeit für die Gewährleistung der staatlichen Daseinsvorsorge.

Für die Aufschaltung des Notrufs sind in einigen Bundesländern (wie in Niedersachsen für die 112) die Landkreise verantwortlich, die aber in der Regel keinen dauerhaft besetzten Meldekopf betreiben. Folglich ist damit zu rechnen, dass die über das beschriebene Meldewesen verteilten Informationen in den Gemeindeverwaltungen möglicherweise nicht zeitgerecht wahrgenommen werden und die Veranlassung weiterer notwendiger Maßnahmen ausbleibt oder verzögert erfolgt. Die Möglichkeit zur Hinterlegung anderer, durch die Landesverwaltung festgelegten ständig besetzter Stellen ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Röhr (112)

gez.

Sümening (110)